

„Richtlinie zur Zahlung von Leistungen der Stiftung für Betroffene der Amokfahrt vom 1. Dezember 2020“

Sitzung Kuratorium der Stiftung am 28.2.2022

Vorstand:
Dagmar Barzen
Dr. Bernd Ketterer
Nina Womelsdorf

Rathaus | Zimmer 103
Am Augustinerhof
54290 Trier

Tel 0651 718-1200

Stiftung_1Dezember2020
@trier.de

www.trier.de

11.03.2022

Präambel

Durch die Gründung der „Stiftung für die Betroffenen der Amokfahrt 1. Dezember 2020“ soll die Möglichkeit gegeben werden, dass zielgerichtet und mit starker zeitnaher Wirkung im Sinne der Betroffenen und Angehörigen agiert werden kann. Die Stiftung möchte kurzfristige Hilfe leisten und als zentrale Stelle für die Betroffenen und Angehörigen wirken.

Nach der schrecklichen Amoktat zeigte sich der Zusammenhalt und die große Hilfsbereitschaft der Menschen in und um Trier. Um den von der Amokfahrt betroffenen Menschen in der Zukunft auch weiterhin gerecht zu werden, werden sich die Gremien der Stiftung differenziert mit der Verteilung der Mittel beschäftigen.

Hintergrund

Zahlreiche Spenden gingen nach der Amokfahrt auf das Spendenkonto der Stadt Trier mit dem Ziel ein, den Betroffenen und den Angehörigen nachhaltig zu helfen. Die Stadt Trier bot diesen hilfsbereiten Menschen mit dem Konto eine sichere Form über eine treuhänderische Verwaltung dieser Mittel.

§ 1 Voraussetzung zum Erhalt von Leistungen

- (1) Leistungen werden gegenüber Opfern der Amokfahrt vom 1. Dezember 2020 für Gesundheitsschädigungen erbracht.

- (2) Hierin enthalten sind auch Leistungen für Menschen, die durch die Amokfahrt vom 1. Dezember 2020 psychisch traumatisiert wurden.
- (3) Die Gewährung von Leistungen ist auf die in der Stiftung vorhandenen Geldmittel begrenzt. Bei den Zahlungen handelt es sich um Billigkeitsentscheidungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Leistungen sollen einen Akt der Solidarität der Gesellschaft mit den Betroffenen darstellen. Eine weite Auslegung zu Gunsten der Betroffenen und eine grundsätzlich großzügige Handhabung entsprechen der Absicht der Richtliniengeberin.
- (2) Bei der Bewilligung von Leistungen werden anderweitige Zahlungen an die Betroffenen nicht angerechnet.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Leistungen werden nur auf Antrag bewilligt. Im Antrag kann der / die Betroffene sich mit der erforderlichen Übermittlung seiner / ihrer personenbezogenen Daten von anderen öffentlichen Stellen einverstanden erklären.
- (2) Ist der / die Betroffene nicht in der Lage, einen Antrag stellen zu können, kann dieser durch eine bevollmächtigte Person oder einen vom Gericht eingesetzten Betreuer gestellt werden.
- (3) Eine Leistung kann bewilligt werden, soweit die Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können. Hierfür gelten die Regeln des Freibeweises.
- (4) Das Kuratorium der Stiftung entscheidet über die vorliegenden Anträge der Betroffenen. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch den Vorstand der Stiftung. Die Hilfe soll die Betroffenen zügig erreichen.

§ 4 Antragstellerin und Antragsteller

Leistungen können bewilligt werden an Personen, die durch die Amokfahrt am 1. Dezember 2020 körperlich verletzt oder psychisch traumatisiert wurden und einer Behandlung bedurften oder bei denen eine Behandlung in der Zukunft für erforderlich erachtet wird.

§ 5 Leistungen bei Verletzungen und psychischen Traumatisierungen

- (1) Verletzten Personen können Leistungen zum Ausgleich materieller als auch immaterieller Schäden für gesundheitliche Beeinträchtigungen bewilligt werden.
- (2) Personen, die durch die unmittelbaren Auswirkungen der Tat eine nachgewiesene psychische Traumatisierung erlitten haben, kann ebenfalls ein Ausgleich materieller als auch immaterieller Schäden bewilligt werden.
- (3) Bei der Festsetzung der Höhe einer Leistung für immaterielle Schäden sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bei der Festsetzung von Schmerzensgeldern und die mit der Bereitstellung der Mittel verbundenen Ziele zu berücksichtigen.
- (4) Zur Abmilderung möglicher Nachteile beim beruflichen Fortkommen kann eine Leistung gezahlt werden.

§ 6 Leistungen für Nachsorgetreffen

Die Stiftung organisiert in Zusammenarbeit mit dem Opferbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der „Stiftung Katastrophen-Nachsorge“ sog. Nachsorgetreffen für die Betroffenen der Amoktat. Hierzu werden 3 % des Stiftungsvermögens verwendet.

§ 7 Information von Betroffenen und Öffentlichkeit

Die Stiftung unterrichtet die Betroffenen regelmäßig über die Möglichkeit, Leistungen zu erhalten. Sämtliche Daten und Informationen der Stiftung wie Satzungen, Richtlinien und Antragsformulare sind auf der Internetseite der Stadtverwaltung Trier veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.